

8

Nachschlagewerk: ja

BGHZ: nein

BGHR: ja

BRAGebO § 121

Der der Partei im Rahmen der Prozeßkostenhilfe beigeordnete Rechtsanwalt hat für seine Mitwirkung an einem außergerichtlichen Vergleich eine Vergleichsgebühr aus der Staatskasse zu beanspruchen.

BGH, Beschl. v. 21. Oktober 1987 - IVa ZR 170/86 - OLG Köln
LG Köln

8

BUNDESGERICHTSHOF

IVa ZR 170/86

BESCHLUSS

Verkündet am:
7. Oktober 1987
Mutterer
Justizangestellte
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

in dem Rechtsstreit

Der IVa-Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch den
Vorsitzenden Richter Dr. Hoegen und die Richter Rottmüller,
Dr. Lang, Dehner und Dr. Schmidt-Kessel

am 21. Oktober 1987

beschlossen:

Auf die Erinnerung des Rechtsanwalts Correll
wird die Kostenfestsetzung der Rechtspflegerin
des Bundesgerichtshofs vom 20. Mai 1987 aufge-
hoben.

Die Rechtspflegerin wird angewiesen, bei der
erneuten Kostenfestsetzung zu berücksichtigen,
daß durch die Mitwirkung von Rechtsanwalt
C [REDACTED] bei den Vergleichsverhandlungen eine
Vergleichsgebühr gemäß § 23 Abs. 1 BRAGEbO an-
gefallen ist.

Gründe:

Die Parteien haben sich auf Vorschlag des Senats über
die Klageforderung außergerichtlich verglichen. Rechtsanwalt
C [REDACTED] hat beim Abschluß dieses Vergleiches mitgewirkt. Der
Senat hatte den Klägern zu 1, 3 und 4 Prozeßkostenhilfe be-
willigt und Rechtsanwalt C [REDACTED] beigeordnet. Die Rechts-
pflegerin beim Bundesgerichtshof hat bei der Festsetzung der
an Rechtsanwalt C [REDACTED] zu zahlenden Kosten eine Vergleichs-
gebühr nicht berücksichtigt, weil der Vergleich nicht vor
Gericht abgeschlossen wurde.

WIV



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
(mobile App)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Die hiergegen gerichtete Erinnerung des Rechtsanwalts C. hat Erfolg. In Literatur und Rechtsprechung ist umstritten, ob der im Prozeßkostenhilfeverfahren beigeordnete Rechtsanwalt für die Erledigung des Rechtsstreits durch einen außergerichtlichen Vergleich und Klagerücknahme eine Vergleichsgebühr aus der Staatskasse beanspruchen kann. Im Schrifttum wird die Frage fast einhellig bejaht (Riedel/Sußbauer, BRAGO 5. Aufl. § 122 Rdn. 21 ff.; Schumann, Geißinger, BRAGO 2. Aufl. § 122 Rdn. 6; Swolana, BRAGO 6. Aufl. § 122 Anm. 2; Gerold/Schmidt, BRAGO 8. Aufl. § 122 Rdn. 60; Chemnitz Anm. zu OLG Düsseldorf AnwBl 1983, 320. Zweifelnd: Hartmann, Kostengesetze 21. Aufl. § 122 BRAGO Anm. 3 Bc).

Die Rechtssprechung ist dagegen kontrovers (bejahend z. B.: OLG Hamburg AnwBl. 1983, 572; LG München II AnwBl. 1984, 508; OLG Hamm MDR 1967, 55 = NJW 1967, 60; verneinend z. B. OLG Celle JurBüro 1984, 125; OLG Hamm Rpfl. 1987, 82; KG Rpfl. 1980, 301 und OLG Düsseldorf AnwBl. 1983, 320). Dabei betrifft ein Teil der eine Vergleichsgebühr ablehnenden Entscheidungen den Sonderfall des § 122 Abs. 3 BRAGO, wonach die Beiordnung eines Rechtsanwalts in einer Ehesache sich ohne weiteres auch auf den Abschluß eines Vergleichs in bestimmten Scheidungsfolgesachen erstreckt.

Der Senat ist der Auffassung, daß der beigeordnete Rechtsanwalt für seine Mitwirkung an einem außergerichtlichen Vergleich eine Vergütung aus der Staatskasse zu beanspruchen hat. Er ist zur Geltendmachung eines bestimmten Anspruchs oder zur Rechtsverteidigung gegen einen bestimmten Anspruch für eine Instanz beigeordnet. Wird über diesen An-

spruch innerhalb des Rechtszuges unter Mitwirkung des beigeordneten Rechtsanwalts ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen, so erhält der Anwalt nach § 121 BRAGO die gesetzliche Vergütung für ein Verfahren vor Gerichten des Bundes oder eines Landes, soweit in diesem Abschnitt der BRAGO nichts anderes bestimmt ist. Zu dieser gesetzlichen Vergütung gehört nach § 23 Abs. 1 BRAGO auch die Gebühr für die Mitwirkung beim Abschluß eines gerichtlichen oder außergerichtlichen Vergleichs. Daß für den im Wege der Prozeßkostenhilfe beigeordneten Rechtsanwalt etwas anderes gelten sollte, ist im 13. Abschnitt der BRAGO nicht angeordnet. Mit diesem Verständnis des § 121 BRAGO wird dem Gebot einer möglichst weitgehenden Waffengleichheit Rechnung getragen. Erfahrungsgemäß besteht in manchen Fällen - zumal in der Rechtsmittelinstanz - zwar die Bereitschaft zum Abschluß eines - nicht selten kostengünstigeren - außergerichtlichen Vergleichs, nicht aber zu einer vergleichsweisen Regelung unter Mitwirkung des Gerichts. Der armen Partei eine solche - oft zweckmäßige - Regelung durch Versagung einer Vergütung aus der Staatskasse zu erschweren, würde der Zielsetzung der Neuregelung der Prozeßkostenhilfe nicht entsprechen. Die vom OLG Hamm (Rpfl. 1987, 82) erörterte Möglichkeit einer Beratung nach dem Beratungshilfegesetz bietet keinen sachgerechten Ersatz. Es ist nicht einzusehen, weshalb die Partei nach der dargestellten Gesetzeslage noch das besondere Verfahren nach dem Beratungshilfegesetz durchlaufen soll. Daß dem Gericht die Möglichkeit der Einflußnahme auf Gegenstand und Art der Regelung erhalten bleiben müßte (so: OLG Düsseldorf aaO), trifft in dieser Form nicht zu. Das Gericht hat zwar im Rahmen seiner allgemeinen prozessualen Fürsorgepflicht auf eine gütliche Einigung hinzuwirken und bei einer güt-

lichen Einigung mitzuwirken. Das betrifft jedoch arme wie reiche Parteien gleichermaßen. Wünschen die Parteien aber bei einer Einigung die gerichtliche Mitwirkung nicht, so hat das Gericht sich ihrer zu enthalten und es geht nicht an, die arme Partei hier anders zu behandeln.

Diese Rechtsauffassung hat auch schon dem Beschluß des Senats vom 8. Mai 1985 (IVa ZR 50/83) zugrundegelegen.

Dr. Hoegen

Dr. Lang

In Sachen

S [REDACTED] ./ . S [REDACTED]

wird der Beschluß vom 21. Oktober 1987 dahingehend
berichtigt, daß der Verkündungsvermerk entfällt.

Karlsruhe, den 25. November 1987

Bundesgerichtshof
Geschäftsstelle des IV a Zivilsenats

Hellmann
Justizamtsinspektor